

**stiftung  
PRO ASYL**



Stellungnahme

**Zur aktuellen Situation von international  
Schutzberechtigten in Griechenland**

April 2021

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AADE	Unabhängige Behörde für öffentliche Einnahmen   Ανεξάρτητη Αρχή Δημοσίων Εσόδων
ADET	Aufenthaltserlaubnis   Άδεια Διαμονής Ενιαίου Τύπου
AFM	Steueridentifikationsnummer   Αριθμός Φορολογικού Μητρώου
AMIF	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der Europäischen Union
AMKA	Sozialversicherungsnummer   Αριθμός Μητρώου Κοινωνικής Ασφάλισης
DIKA	Staatssicherheitsdirektionsnummer   Αριθμός Διεύθυνσης Κρατικής Ασφάλειας
EEE	Garantiertes Mindesteinkommen   Ελάχιστο Εγγυημένο Εισόδημα
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
ESTIA	UNHCR-Unterbringungsprogramm für vulnerable Asylbewerber*innen   Emergency Support to Integration & Accommodation
GCR	Griechischer Flüchtlingsrat   Greek Council for Refugees
HELIOS	Aus AMIF-Mitteln finanziertes Integrationsprogramm   Hellenic Support for Beneficiaries of International Protection
IOM	Internationale Organisation für Migration
IPA	Gesetz 4636/2019, Staatsanzeiger A' 169/1.11.2019   International Protection Act
KEA	Soziales Solidaritätseinkommen   Κοινωνικό Επίδομα Αλληλεγγύης
KEM	Kommunales Integrationszentrum   Κέντρο Ένταξης Μεταναστών
KEP	Bürgerservicezentrum   Κέντρο Εξυπηρέτησης Πολιτών
KYADA	Zentrum für Aufnahme und Solidarität der Stadtverwaltung Athen   gr. Κέντρο Υποδοχής & Αλληλεγγύης Δήμου Αθηναίων
NGO	Nichtregierungsorganisation   Non-Governmental Organisation

---

OAED	Griechische Arbeitsagentur   Οργανισμός Απασχόλησης Εργατικού Δυναμικού
OPEKA	Organisation für Wohlfahrtsleistungen und soziale Solidarität   Οργανισμός Προνοιακών Επιδομάτων και Κοινωνικής Αλληλεγγύης
ΠΑΑΥΠΑ	Vorläufige Sozialversicherungsnummer   Προσωρινός Αριθμός Ασφάλισης και Υγειονομικής Περίθαλψης Αλλοδαπού
RAO	Regionalbüro der griechischen Asylbehörde   Regional Asylum Office
RSA	Implementierungspartner der Stiftung PRO ASYL in Griechenland   Refugee Support Aegean
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen   United Nations High Commissioner for Refugees

---

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>NACH ERFOLGTER ABSCHIEBUNG</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>UNTERKUNFT</b>	<b>5</b>
<b>3.1</b>	<b>Obdachlosigkeit und Verelendung</b>	<b>5</b>
<b>3.2</b>	<b>HELIOS und Wohnunterstützungsprogramme</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>BÜROKRATISCHE HINDERNISSE</b>	<b>11</b>
<b>4.1</b>	<b>Aufenthaltserlaubnis</b>	<b>11</b>
<b>4.2</b>	<b>Steueridentifikationsnummer (AFM)</b>	<b>15</b>
<b>4.3</b>	<b>Sozialversicherungsnummer (AMKA)</b>	<b>16</b>
<b>4.4</b>	<b>Bankkonto</b>	<b>17</b>
<b>5</b>	<b>SOZIALLEISTUNGEN</b>	<b>17</b>
<b>6</b>	<b>GESUNDHEITSVERSORGUNG</b>	<b>20</b>
<b>7</b>	<b>BESCHÄFTIGUNG</b>	<b>20</b>
<b>8</b>	<b>KEINE MÖGLICHKEIT FÜR RECHTSBEHELFF</b>	<b>22</b>

## 1 EINLEITUNG

PRO ASYL und Refugee Support Aegean (RSA) dokumentieren seit 2017 die Situation von international Schutzberechtigten in Griechenland. In mehreren Stellungnahmen haben wir die prekären Lebensbedingungen dargelegt, denen Schutzberechtigte in Griechenland ausgesetzt sind. Dabei sind wir jeweils zu dem Schluss gekommen, dass Schutz in Griechenland nur „auf dem Papier“ existiert.<sup>1</sup>

Diese Feststellung hat in den letzten Monaten auf dramatische Weise an Aktualität gewonnen, denn die Situation international Schutzberechtigter hat sich deutlich verschärft. Die Politik der im Sommer 2019 gewählten griechischen Regierung zielt explizit darauf ab, den Schutzberechtigten keinerlei Versorgung zu bieten und sie stattdessen sich selbst zu überlassen. Seit Juni 2020 sind diese verpflichtet, die Unterkünfte, in denen sie während des Asylverfahrens untergebracht waren, spätestens 30 Tage nach Anerkennung zu verlassen. Auch die finanziellen Leistungen werden eingestellt. Staatliche Maßnahmen, um Schutzberechtigte in der Übergangszeit zu unterstützen, bis sie auf eigenen Füßen stehen können, existieren nicht. Zugleich ist wegen beschleunigter Asylverfahren die Anzahl schutzberechtigter Menschen in Griechenland deutlich gestiegen. Tausende Menschen haben in den vergangenen Monaten ihr Obdach verloren. Ohne staatliche Unterstützung landen sie in der Verelendung und können elementare Bedürfnisse nicht mehr befriedigen. An unverblühten Aussagen des griechischen Migrationsministers Notis Mitarakis wie der, dass Schutzberechtigte „nach der Anerkennung [...] für sich selbst zuständig“<sup>2</sup> seien, wird sichtbar, dass der griechische Staat nicht willens ist, menschenwürdige Standards für Schutzberechtigte zu gewähren.

PRO ASYL und RSA begleiten und dokumentieren in Griechenland zahlreiche Fälle von international Schutzberechtigten, darunter auch Menschen, die aus anderen europäischen Ländern nach Griechenland abgeschoben wurden. Basierend darauf bündelt diese Stellungnahme Erkenntnisse zur aktuellen Situation dieser Menschen in Griechenland und beleuchtet dabei explizit auch die Umstände, denen Schutzberechtigte nach einer Abschiebung aus anderen Ländern ausgesetzt sind. Die Stellungnahme fußt zentral auf *Third Party Interventions*, die die Stiftung PRO ASYL und RSA in den vergangenen Monaten in zwei Fällen international Schutzberechtigter aus Griechenland, deren Asylanträge von den niederländischen Behörden als unzulässig abgelehnt worden waren, vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) eingebracht haben.<sup>3</sup> Abschiebungen nach

---

<sup>1</sup> Stiftung PRO ASYL & RSA, Lebensbedingungen international Schutzberechtigter in Griechenland, Juni 2017, <https://bit.ly/3hf5uUt>; Stiftung PRO ASYL & RSA, Update: Lebensbedingungen international Schutzberechtigter in Griechenland, Januar 2019, <https://bit.ly/2Uqgapx>. Fußnoten in der Stellungnahme zuletzt abgerufen am 19.03.2021.

<sup>2</sup> Proto Thema, Πρόσφυγες: Τέλος τα επιδόματα και οι παροχές σε όσους έχουν άσυλο λέει ο Μητράκης, 07.03.2020, <https://bit.ly/39pDvin>.

<sup>3</sup> Stiftung PRO ASYL & RSA, Third party intervention in Kurdistan Darwesh v. Greece and the Netherlands, Juni 2020, <https://bit.ly/3qZXBHp>; Stiftung PRO ASYL & RSA, Third Party Intervention in the case of Alaa Asaad v. the Netherlands, Februar 2021, <https://bit.ly/3frVPvp>.

Griechenland erfolgen in aller Regel über den internationalen Flughafen von Athen<sup>4</sup> in der Region Attika, wo sich die meisten international Schutzberechtigten aufhalten. Der Situation in Attika kommt daher eine besondere Bedeutung zu.

## 2 NACH ERFOLGTER ABSCHIEBUNG

Nach bisheriger Kenntnis von PRO ASYL und RSA erhalten international Schutzberechtigte, die aus anderen europäischen Ländern nach Griechenland abgeschoben werden, von griechischen Behörden bei der Ankunft am Flughafen von Athen keine Informationen, wohin sie sich wenden können und welche Rechte ihnen als international Schutzberechtigten zustehen. Sie werden auch nicht an andere Behörden verwiesen, sondern werden schlichtweg sich selbst überlassen.

Der bisher einzige Fall, der PRO ASYL und RSA bekannt geworden ist, in dem einer abgeschobenen Person bei der Ankunft am Flughafen von griechischen Behörden ein Dokument ausgehändigt wurde, betrifft eine alleinstehende Frau, die im Januar 2021 von Deutschland ohne Dokumente nach Athen abgeschoben wurde. Sie erhielt von der griechischen Polizei am Flughafen eine Mitteilung in griechischer Sprache (*υπηρεσιακό σημείωμα*), in der sie aufgefordert wurde, sich beim Regionalbüro der griechischen Asylbehörde (*Regional Asylum Office*, kurz RAO) von Attika zu melden. Da die Frau das Dokument wegen fehlender Griechischkenntnisse nicht verstand und nicht wusste, wo sie nach der Abschiebung unterkommen sollte, reiste sie weiter nach Westgriechenland und tauchte irregulär in dem Flüchtlingslager unter, in dem sie während des Asylverfahrens gelebt hatte. Als die Leitung des Flüchtlingslagers von ihrer Anwesenheit erfuhr, wurde sie aufgefordert, das Lager zu verlassen. Seitdem ist sie obdachlos.

## 3 UNTERKUNFT

### 3.1 Obdachlosigkeit und Verelendung

In Griechenland existiert keine staatliche Unterstützung für international Schutzberechtigte beim Zugang zu Wohnraum, es wird auch kein Wohnraum von staatlicher Seite bereitgestellt. Vor diesem Hintergrund haben PRO ASYL und RSA in den vergangenen Jahren mehrfach darauf hingewiesen<sup>5</sup>, dass international Schutzberechtigte in Griechenland meist in der Obdachlosigkeit landen. In den letzten Monaten hat sich die Situation weiter verschärft.

---

<sup>4</sup> Auskunft der Direktion für Migrationsmanagement der griechischen Polizei vom 11.05.2020.

<sup>5</sup> Stiftung PRO ASYL & RSA, Lebensbedingungen international Schutzberechtigter in Griechenland, Juni 2017, S. 14ff., <https://bit.ly/3hf5uUt>; Stiftung PRO ASYL & RSA, Update: Lebensbedingungen international Schutzberechtigter in Griechenland, Januar 2019, S. 5ff., <https://bit.ly/2Uqgapx>.

Im Vergleich zu den Vorjahren ist die Anzahl international Schutzberechtigter aufgrund von beschleunigten<sup>6</sup> Asylverfahren im Jahr 2020 sprunghaft gestiegen: Insgesamt wurde 35.372 Menschen internationaler Schutz zuerkannt.<sup>7</sup> Das sind mehr als doppelt so viele Menschen wie 2019.<sup>8</sup> Seit 1. Juni 2020 sind alle gesetzlich verpflichtet, die Flüchtlingslager beziehungsweise Unterkünfte, in denen sie während des Asylverfahrens untergebracht waren, innerhalb von 30 Tagen ab Schutzzuerkennung zu verlassen. Verlängerungen des Aufenthalts in den Unterkünften sind nur in außergewöhnlichen Fällen möglich. In der Folge mussten in den vergangenen Monaten Tausende Menschen ihre Unterkünfte räumen. Berichte über obdachlose Flüchtlinge, die auf den Straßen campieren, gibt es seitdem aus dem ganzen Land.<sup>9</sup>

Auf die offensichtlichsten Auswüchse der massenhaften Obdachlosigkeit auf zentralen Plätzen in Athen wie dem Victoria-Platz, wo zwischenzeitlich Hunderte von Menschen auf der Straße schliefen, reagierten die griechischen Behörden mit Zwangsräumungen durch die Polizei. Die betroffenen Menschen wurden in teils überfüllte<sup>10</sup> Flüchtlingslager im Umkreis von Athen (z.B. Malakasa, Elaionas, Schisto und Thiva) und sogar in die Abschiebungshaftanstalt Amygdaleza gebracht, wo sie unregistriert sich selbst überlassen blieben. PRO ASYL und RSA haben im Sommer die Fälle von mehreren besonders schutzbedürftigen afghanischen Familien, bestehend aus insgesamt 42 Personen einschließlich 22 Kindern, dokumentiert, mit denen die Behörden so verfahren waren.<sup>11</sup>

Vor dem Hintergrund der steigenden Anzahl an Menschen, die obdachlos auf den Straßen von Athen landeten, startete die Internationale Organisation für Migration (IOM) im September 2020 ein Pilotprojekt im Rahmen ihres FILOXENIA-Programms, um Schutzberechtigte von den Inseln für einen Zeitraum von zwei Monaten notdürftig in Hotels unterzubringen.<sup>12</sup> Bis Ende 2020 wurden im Rahmen dieses Pilotprojekts namens „FILOXENIA-INTEGRATION“ insgesamt 1.838 international Schutzberechtigte in Hotels untergebracht.<sup>13</sup> Das Projekt ist im Februar 2021 ausgelaufen, die betroffenen Menschen mussten die Hotels verlassen und wurden erneut obdachlos. In Athen landeten ca. 70

---

<sup>6</sup> HIAS et al., Observations on the implementation of Law 4636/2019 “On International Protection and other Provisions” at the “Hotspot” of Lesbos, Mai 2020, S. 4, <https://bit.ly/39t7lmo>.

<sup>7</sup> Berücksichtigt wurden sowohl behördliche Entscheidungen als erstinstanzliche Entscheidungen der Beschwerdeausschüsse. RSA, Asylum statistics for 2020, 12.02.2021, <https://bit.ly/3wclUEp>.

<sup>8</sup> AIDA, Country Report Greece, 2019 Update, Juni 2020, S. 8.

<sup>9</sup> Siehe exemplarisch Efsyn, ‘Εβγαλαν στο δρόμο 11 οικογένειες προσφύγων μέσα στο ψύχος’, 14.02.2021, <https://bit.ly/3dbPhzD>; Alterthess, ‘Γρεβενά: Βγάζουν στον δρόμο εκατοντάδες πρόσφυγες με απόφαση Μητράκη’, 19.02.2021, <https://bit.ly/3sbuCjy>; ATNews, ‘Κοντά στους Πρόσφυγες που έχουν κατασκηνώσει στην Π. Εθνική Οδό Αθηνών Κορίνθου ο Βουλευτής Γ. Ψυχογιός’, 26.03.2021, <https://bit.ly/3cWbvVT>.

<sup>10</sup> Im Dezember 2020 lag die Belegungsrate im Flüchtlingslager Elaionas bei 127% und in Malakasa und Schisto bei 101%. Vgl. IOM, SMS Factsheet, Dezember 2020, <https://bit.ly/3djxiGb>.

<sup>11</sup> RSA, ‘Recognised but unprotected: The situation of refugees in Victoria Square’, 03.08.2020, <https://bit.ly/3p34COW>.

<sup>12</sup> Ministerium für Migration und Asyl, ‘Λύση στην πλατεία Βικτωρίας δίνει η νέα πιλοτική δράση Υπουργείου Μετανάστευσης και Ασύλου και ΔΟΜ’, 24.09.2020, <https://bit.ly/3gZmWwA>.

<sup>13</sup> Ministerium für Migration und Asyl, Antwort auf parlamentarische Anfrage 581/2020, 08.01.2021, S. 2, <https://bit.ly/3i5jWze>.

Personen auf dem Victoria-Platz, sie wurden von den Behörden in die Abschiebungshaftanstalt Amygdaleza gebracht.<sup>14</sup>

Mit einer Entspannung der Situation ist auf absehbare Zeit nicht zu rechnen: Anfang Februar 2021 lebten landesweit 10.405 Menschen<sup>15</sup>, denen bereits internationaler Schutz zuerkannt worden ist, in Flüchtlingslagern. In ESTIA<sup>16</sup>-Unterkünften waren es 6.199 Menschen<sup>17</sup> am Ende des Jahres 2020. Sie alle sind gesetzlich verpflichtet, ihre Unterkünfte zu verlassen. Schutzberechtigten in ESTIA-Unterkünften werden von den Betreiberorganisationen Räumungsaufforderungen zugestellt, in denen ihnen rechtliche Schritte angedroht werden für den Fall, dass sie ihre Wohnungen nicht fristgerecht verlassen.

**In den von PRO ASYL und RSA dokumentierten Fällen von international Schutzberechtigten, die in den vergangenen Monaten aus anderen Ländern nach Griechenland abgeschoben wurden, befinden sich die Betroffenen zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Textes auch Monate nach ihrer Abschiebung noch immer ohne Obdach in einer Notlage.**

### 3.2 HELIOS und Wohnunterstützungsprogramme

Das einzige aktuell in Griechenland existierende offizielle Integrationsprogramm für international Schutzberechtigte heißt „Hellenic Support for Beneficiaries of International Protection“ (HELIOS).<sup>18</sup> Es wird finanziert aus Mitteln des europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) und von IOM in Zusammenarbeit mit verschiedenen Nichtregierungsorganisationen (NGOs) umgesetzt. Das Programm wurde im Juli 2019 gestartet und hat eine Laufzeit bis Juni 2021.<sup>19</sup> Neben Integrationskursen sowie einzelnen Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration beinhaltet es Unterstützung bei der Anmietung von Wohnraum.

Zugang zu den Fördermaßnahmen von HELIOS haben international Schutzberechtigte, denen nach dem 1. Januar 2018 in Griechenland internationaler Schutz zuerkannt wurde und die zum Zeitpunkt der Zustellung ihres Anerkennungsbescheids offiziell in einem Flüchtlingslager, einem Hotspot auf den ostägäischen Inseln, einem Hotel im Rahmen des IOM-Programms FILOXENIA oder einer Wohnung des ESTIA-Programms registriert waren und dort tatsächlich gelebt haben. Die Anmeldung für das HELIOS-Programm muss innerhalb

---

<sup>14</sup> Avgi, 'Προσφυγικό / Στην Αμυγδαλέζα οι άστεγοι πρόσφυγες της πλατείας Βικτωρίας', 02.03.2021, <https://bit.ly/3b9ZFH0>.

<sup>15</sup> Griechisches Parlament, Plenarsitzung OZ', 08.02.2021.

<sup>16</sup> Bei dem ESTIA-Programm handelt es sich um ein Unterbringungsprogramm für Asylbewerber\*innen, die als besonders schutzbedürftig eingestuft wurden. Es wird von UNHCR zusammen mit mehreren NGOs durchgeführt und gefördert aus dem AMIF-Fonds. Seit März 2020 wird die zweite Phase des Programms (ESTIA-II) vom griechischen Ministerium für Migration und Asyl koordiniert. Vgl. <https://bit.ly/3sEAE44>.

<sup>17</sup> UNHCR, Greece Factsheet, Dezember 2020, <https://bit.ly/3pgdgiN>.

<sup>18</sup> IOM, Hellenic Integration Support for Beneficiaries of International Protection (HELIOS), <https://bit.ly/2S21ZFJ>.

<sup>19</sup> Auskunft von IOM vom 09.02.2021.



eines Jahres nach Zustellung des Anerkennungsbescheids erfolgt sein, eine spätere Anmeldung ist nicht möglich.<sup>20</sup>

**Keinen Zugang zu Fördermaßnahmen aus dem HELIOS-Programm haben demzufolge international Schutzberechtigte, die entweder vor dem 1. Januar 2018 internationalen Schutz erhalten haben oder die zwar nach dem 1. Januar 2018 anerkannt wurden, jedoch zum Zeitpunkt ihrer Anerkennung nicht in einer offiziellen Unterkunft in Griechenland gelebt haben, oder die sich nicht innerhalb eines Jahres nach Anerkennung für HELIOS registriert haben.** Schutzberechtigte, die aus anderen Ländern nach Griechenland zurückkehren, sind vor diesem Hintergrund in aller Regel vom HELIOS-Programm ausgeschlossen. Fälle, in denen abgeschobene Schutzberechtigte Zugang zu HELIOS erhalten haben, sind PRO ASYL und RSA nicht bekannt.

Eine Unterkunft bietet das HELIOS-Programm nicht. Allerdings können international Schutzberechtigte, die Anspruch auf Fördermaßnahmen im Rahmen des HELIOS-Programms haben, Mietzuschüsse erhalten.<sup>21</sup> Bedingung ist die Vorlage eines Mietvertrags mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten sowie ein griechisches Bankkonto und eine Steueridentifikationsnummer (siehe Kapitel: *Bürokratische Hindernisse*). Die Zuschüsse werden immer nur rückwirkend ausgezahlt. Das bedeutet, dass Schutzberechtigte bereits eine Wohnung gefunden und in der Praxis auch die erste Monatsmiete sowie die Mietkaution aus eigenen Mitteln bezahlt haben müssen.

Gewährt werden die Zuschüsse für einen Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten. Die Dauer der Bezuschussung ist davon abhängig, wann der Anerkennungsbescheid zugestellt und alle Voraussetzungen für den Bezug der Mietzuschüsse erfüllt sind. Die Maximaldauer von zwölf Monaten kann nur erreicht werden, wenn jemand bereits bei Erhalt des Anerkennungsbescheids eine Wohnung angemietet hat und alle erforderlichen Unterlagen vorweisen kann. Sind alle Voraussetzungen erst nach sechs oder mehr Monaten ab Erhalt des Anerkennungsbescheids erfüllt, ist eine Bezuschussung nur für den Mindestzeitraum von sechs Monaten möglich. Die Zuschüsse können je nach Haushaltsgröße zwischen 162 Euro und 630 Euro liegen. Die Größe der angemieteten Wohnung spielt keine Rolle. Ebenfalls je nach Haushaltsgröße kann ein einmaliger Zuschuss gewährt werden, der bisher zwischen 440 Euro und 1.490 Euro lag. Zwar wurde die Höhe dieses einmaligen Zuschusses im Februar 2021 erhöht, die Auszahlung jedoch in zwei Raten aufgeteilt. Die zweite Rate wird nur ausgezahlt, wenn die Betroffenen einen Nachweis über den rechtzeitigen Auszug innerhalb von 30 Tagen nach Schutzuerkennung aus der Unterkunft vorlegen können, in der sie während des Asylverfahrens untergebracht waren.

---

<sup>20</sup> IOM, Project Regulations Handbook, 15.02.2021, <https://bit.ly/2S21ZFJ>. Siehe auch Ministerium für Migration und Asyl, Antwort auf parlamentarische Anfrage, 20/2021, 29.01.2021, <https://bit.ly/3jiMANZ>.

<sup>21</sup> IOM, Project Regulations Handbook, 15.02.2021, <https://bit.ly/2S21ZFJ>.

Große Hürden gibt es nach wie vor bei der Wohnungssuche. So berichten Betroffene weiterhin von Problemen in der Kommunikation mit Vermieter\*innen sowie von Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt und seitens der lokalen Behörden.<sup>22</sup>

Wegen der hohen Nachfrage nach Mietwohnungen und des Mangels an erschwinglichen Wohnungen, besonders in Attika, finden die meisten Schutzberechtigten schlichtweg keine Wohnung.<sup>23</sup> In den vergangenen zwei Jahren sind die Mietpreise im Zentrum von Athen um 20 bis 30 Prozent und in den Vororten um 10 bis 15 Prozent gestiegen.<sup>24</sup> Neben der Miete müssen die Betroffenen auch die Nebenkosten und andere Ausgaben decken. Selbst wenn ein HELIOS-Mietzuschuss gewährt wird, reicht dieser daher oftmals nichts aus, um die Wohnkosten zu begleichen.

Laut griechischem Ministerium für Migration und Asyl können bis zu 5.000 Haushalte Mietzuschüsse erhalten, was je nach Haushaltsgröße bis zu 11.200 Menschen entspricht.<sup>25</sup> IOM teilte auf Anfrage mit, dass sie bis Juni 2021 Mietzuschüsse für 7.200 Haushalte anstreben.<sup>26</sup> Ende Februar 2021 waren insgesamt 28.097 Personen für HELIOS angemeldet, 33 Prozent hatten zuvor in ESTIA-Wohnungen gelebt, 32 Prozent in Lagern auf dem Festland, 18 Prozent in Hotels und 17 Prozent in Hotspots auf den Inseln.<sup>27</sup> Mietzuschüsse erhielten zu diesem Zeitpunkt 2.910 Haushalte bestehend aus 7.571 Personen. Seit Beginn des HELIOS-Programms (1. Januar 2018) bis Ende Februar 2021 haben insgesamt 4.537 Haushalte bestehend aus 11.669 Schutzberechtigten Mietzuschüsse erhalten.<sup>28</sup> In den Jahren 2018 bis 2020 haben in Griechenland im behördlichen und erstinstanzlichen Verfahren insgesamt 71.812 Personen internationalen Schutz erhalten.<sup>29</sup> Das bedeutet, dass nur rund 16 Prozent aller international Schutzberechtigten Mietzuschüsse aus dem HELIOS-Programm erhalten haben. Wie lange die Mietzuschüsse jeweils gezahlt wurden, wird statistisch nicht erfasst.<sup>30</sup>

Seit Beginn des HELIOS-Programms sind bei 4.098 Personen die Mietzuschüsse wieder ausgelaufen. PRO ASYL und RSA verfolgen mehrere Fälle in der Region Attika, in denen die betroffenen Personen nach dem Ende des HELIOS-Mietzuschusses die Miete für ihre Wohnung nicht mehr bezahlen konnten und daher erneut obdachlos auf der Straße landeten oder irregulär in Flüchtlingslager zurückkehrten.

---

<sup>22</sup> So rief beispielsweise der stellvertretende Gouverneur von Chios Vermieter\*innen dazu auf, nicht an Flüchtlinge zu vermieten: Alithia, 'Μην ενοικιάζετε σε μετανάστες λέει ο Αντιπεριφερειάρχης υγείας!', 22.04.2020, <https://bit.ly/2zyDg63>.

<sup>23</sup> Ethnos, 'Ακίνητα: Οι περιοχές της Αττικής με διαθεσιμότητα ενοικίων έως 550 ευρώ για οικογένειες', 15.11.2020, <https://bit.ly/3bdmZUm>.

<sup>24</sup> Ethnos, 'Απότομη αύξηση ενοικίων σε συνοικίες της Αττικής - Οι τιμές ανά περιοχή (πίνακες)', 24.10.2020, <https://bit.ly/3b6vu3y>.

<sup>25</sup> Ministerium für Migration und Asyl, Antwort auf parlamentarische Anfrage 581/2020, 08.01.2021, Seite 3, <https://bit.ly/3i5jWze>.

<sup>26</sup> Auskunft von IOM vom 09.02.2021.

<sup>27</sup> IOM, HELIOS Factsheet, 26.02.2021, <https://bit.ly/2S21ZFJ>.

<sup>28</sup> Ebd.

<sup>29</sup> AIDA, Country Report Greece, 2018 Update, März 2019, S. 8; AIDA, Country Report Greece, 2019 Update, Juni 2020, S. 8; RSA, Asylum statistics for 2020, 12.02.2021, <https://bit.ly/3wclUEp>.

<sup>30</sup> Auskunft von IOM vom 09.02.2021.

In der Region Attika gab es neben HELIOS von April 2018 bis März 2021 noch ein kleines kommunales Pilotprojekt namens „Curing the Limbo“, über das unter bestimmten Voraussetzungen Mietzuschüsse beantragt werden konnten. Unterstützung im Rahmen des Projekts war für einen Zeitraum von neun Monaten möglich, die finanziellen Beihilfen hingen von der Größe und Zusammensetzung des jeweiligen Haushalts ab. Die letzte Rate der Beihilfen wurde im Januar 2021 an Schutzberechtigte ausgezahlt, die an dem Projekt teilnahmen.<sup>31</sup> Insgesamt hat das Projekt 298 international Schutzberechtigte beim Zugang zu Wohnraum unterstützt.<sup>32</sup> Nach Kenntnis von PRO ASYL und RSA ist kein Anschlussprojekt geplant.

PRO ASYL und RSA sind keine anderen Programme bekannt, die von NGOs durchgeführt werden, um international Schutzberechtigte beim Zugang zu Wohnraum zu unterstützen. Die Organisationen Greek Council for Refugees (GCR), SolidarityNow, Arsis und PRAKSIS haben auf Anfrage mitgeteilt, dass sie derzeit keinen Wohnraum oder Wohnunterstützung außerhalb des HELIOS-Programms anbieten.<sup>33</sup> Eine Liste mit Organisationen, die Wohnraum für international Schutzberechtigte anbieten, existiert nicht.<sup>34</sup>

International Schutzberechtigte könnten versuchen, einen Platz in einer Obdachlosenunterkunft zur kurzfristigen Unterbringung zu ergattern. Die in ganz Griechenland betriebenen Obdachlosenunterkünfte richten sich nicht speziell an Personen mit internationalem Schutz, stehen ihnen jedoch formell zumindest vereinzelt offen.<sup>35</sup>

PRO ASYL und RSA haben in den vergangenen Jahren mehrere Kapazitätsabfragen bei Obdachlosenunterkünften in der Region Attika durchgeführt<sup>36</sup>, zuletzt im April 2020. Die Ergebnisse bleiben zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Stellungnahme weiterhin gültig: Die verfügbaren Plätze reichen nicht einmal annähernd aus, es existieren lange Wartelisten. Bei der Abfrage im April 2020 vermeldeten bis auf eine alle angefragten Unterkünfte, dass keine freien Plätze verfügbar seien und sie daher niemanden aufnehmen könnten – vereinzelt auch aufgrund von Corona-Schutzmaßnahmen. Das KYADA Multi-Purpose Homeless Shelter, die größte Unterkunft in der Region von Attika, die im April 2020 von der Stadt Athen

---

<sup>31</sup> Auskunft der Stadtverwaltung von Athen vom 11.02.2021.

<sup>32</sup> Curing the Limbo, *Το πρόγραμμα σε αριθμούς*, Dezember 2020, <https://bit.ly/3ePFnCF>.

<sup>33</sup> Auskunft vom GCR vom 15.02.2021; Auskunft von SolidarityNow vom 16.02.2021; Auskunft von Arsis vom 15.02.2021. Laut Auskunft vom 15.02.2021 plant PRAKSIS ein Projekt zur Unterbringung von 20 alleinerziehenden Müttern und ihren Kindern für März 2021.

<sup>34</sup> Auskunft von UNHCR vom 29.01.2020.

<sup>35</sup> Gemäß Art. 33 Gesetz 4636/2019 (IPA) haben Personen mit internationalem Schutz ein Recht auf Unterbringung zu den gleichen Bedingungen wie andere Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in Griechenland aufhalten. Eine Gleichbehandlung mit griechischen Staatsangehörigen garantiert ihnen das Gesetz nicht.

<sup>36</sup> Stiftung PRO ASYL & RSA, Lebensbedingungen international Schutzberechtigter in Griechenland, Juni 2017, S. 16, <https://bit.ly/3hf5uUt>; Stiftung PRO ASYL & RSA, Update: Lebensbedingungen international Schutzberechtigter in Griechenland, Januar 2019, S. 6ff., <https://bit.ly/2Uqgapx>; Stiftung PRO ASYL & RSA, Third party intervention in Kurdistan Darwesh v. Greece and the Netherlands, Juni 2020, Rn. 44-47 sowie Annex 1, <https://bit.ly/3qZXBHp>.

eröffnet worden war, teilt Ende Februar 2021 auf Anfrage mit, dass aktuell keine Plätze verfügbar seien.<sup>37</sup>

Hinzu kommt, dass der Zugang zu den Unterkünften durch eine Reihe von Kriterien beschränkt wird: Die meisten Unterkünfte nehmen wegen fehlender Dolmetscher\*innen nur griechisch- und englischsprachige Menschen auf. Staatliche Unterkünfte verlangen eine Steueridentifikationsnummer und eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (siehe Kapitel: *Bürokratische Hindernisse*) sowie medizinische Untersuchungen, aktuell auch einen negativen Covid-19-Test. Menschen mit psychischen Problemen sind mit Ausnahme einer Einrichtung für Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen, die nur über zehn Plätze verfügt<sup>38</sup>, auch von einer kurzfristigen Unterbringung ausgeschlossen. Die einzige Unterkunft, die speziell für Familien gedacht war, wurde geschlossen. Ansonsten existieren nur zwei Unterkünfte, die bei verfügbaren Plätzen ausnahmsweise auch Familien aufnehmen würden. Eine Unterkunft nimmt Frauen mit Kindern auf, in erster Linie Opfer von häuslicher Gewalt, hat jedoch nur eine Kapazität von acht bis zehn Plätzen.<sup>39</sup> Vor diesem Hintergrund ist es schlichtweg aussichtslos, einen Platz in einer Obdachlosenunterkunft zu erhalten.

Zugangsbeschränkungen begrenzen in der Praxis auch die Möglichkeit, die wenigen vorhandenen Suppenküchen zu nutzen. Von fünf Suppenküchen, die es in der Region Attika gibt, macht „Equal Society“ die Essensausgabe von der Vorlage von Dokumenten wie einer Steuererklärung, einer Meldeadresse oder einer Obdachlosenbescheinigung sowie von einer Sozialversicherungsnummer abhängig. „Helping Hands – Evangeliki“ nimmt aktuell keine neuen Personen auf. Die Caritas hat keine Dolmetscher\*innen und verlangt eine Registrierung.

## 4 BÜROKRATISCHE HINDERNISSE

In Griechenland ist unter anderem der Zugang zu Sozialleistungen, zur öffentlichen Gesundheitsversorgung und zum Arbeitsmarkt von der Vorlage zahlreicher behördlicher Dokumente und der Erfüllung weiterer Voraussetzungen abhängig. Die Ausstellung der Dokumente ist an hohe Voraussetzungen geknüpft und teils wechselseitig vom Vorhandensein weiterer Dokumente abhängig. Dies stellt international Schutzberechtigte in der Praxis vor enorme Hürden. In der Folge sind sie oftmals nicht in der Lage, die erforderlichen Dokumente zu erhalten.

### 4.1 Aufenthaltserlaubnis

International Schutzberechtigte müssen in Griechenland im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis (*Άδεια Διαμονής Ενιαίου Τύπου*, kurz ADET) sein, um ihnen

---

<sup>37</sup> KYADA-Auskunft vom 23.02.2021.

<sup>38</sup> Stiftung PRO ASYL & RSA, Third party intervention in Kurdistan Darwesh v. Greece and the Netherlands, Juni 2020, Annex 1, <https://bit.ly/3qZXBHp>.

<sup>39</sup> Ebd.

gegebenenfalls zustehende Sozialleistungen beantragen zu können (siehe Kapitel: *Sozialleistungen*). Darüber hinaus wird die Aufenthaltserlaubnis auch für die Beantragung einer Sozialversicherungsnummer (*Αριθμός Μητρώου Κοινωνικής Ασφάλισης*, kurz AMKA) benötigt. Diese wiederum ist Grundvoraussetzung, um Zugang zum öffentlichen Gesundheitssystem und zum Arbeitsmarkt zu erhalten. **Im Umkehrschluss bedeutet das, dass alle international Schutzberechtigten, die keine gültige Aufenthaltserlaubnis besitzen, keinen Zugang zu Sozialleistungen, zur Gesundheitsversorgung und zum Arbeitsmarkt erhalten.**

Anders als in Deutschland reicht ein bestandskräftiger Anerkennungsbescheid der Asylbehörde, mit dem einer Person internationaler Schutz zuerkannt wurde, in Griechenland nicht aus, um die entsprechende Aufenthaltserlaubnis zu beantragen. Zusätzlich wird ein sogenannter „ADET-Bescheid“ benötigt. Bei diesem handelt es sich um einen Bescheid des zuständigen Regionalbüros der Asylbehörde, durch den die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis angewiesen wird. Der ADET-Bescheid wird nicht immer zusammen mit dem Anerkennungsbescheid zugestellt. In diesem Fall müssen Schutzberechtigte einen Termin beim zuständigen Regionalbüro vereinbaren, um sich den ADET-Bescheid aushändigen zu lassen.

Manche Regionalbüros machen in der Praxis die Ausstellung eines ADET-Bescheids von der Erfüllung weiterer Voraussetzungen abhängig: Auf der Insel Lesbos müssen Schutzberechtigte u.a. einen mindestens sechs Monate gültigen Arbeitsvertrag sowie die Abgabe einer Steuererklärung für das vorangegangene Jahr vorweisen, um einen ADET-Bescheid zu erhalten.<sup>40</sup> In mehreren von PRO ASYL und RSA dokumentierten Fällen, in denen Schutzberechtigte mit Anerkennungs-, aber ohne ADET-Bescheid von Lesbos nach Attika gereist waren, verweigerte das zuständige RAO von Piräus ihnen einen Termin zur Ausstellung eines ADET-Bescheids mit der Begründung, dass sie über keinen Wohnsitz in Attika verfügten.<sup>41</sup>

Erst nach Erhalt des ADET-Bescheids ist es möglich, beim regional zuständigen Passamt der griechischen Polizei einen Termin zu vereinbaren, um die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu beantragen. Zusätzlich zu dem ADET-Bescheid müssen die Aufenthaltsgestattung (bzw. bei einem Antrag auf Verlängerung die bisherige Aufenthaltserlaubnis) und Passfotos vorgelegt werden. Da bei diesem Termin auch Fingerabdrücke genommen werden, ist ein persönliches Erscheinen erforderlich, eine Vertretung durch Bevollmächtigte ist nicht

---

<sup>40</sup> Auskunft des RAO auf Lesbos an griechische Rechtsanwält\*innen im September 2020.

<sup>41</sup> Zu diesen Fällen zählen mehrere afghanische Familien, die auf Lesbos anerkannt und in der Folge von den Behörden aufgefordert worden waren, den Hotspot in Moria innerhalb von 30 Tagen zu verlassen. Mangels Alternativen landeten sie in Athen auf dem Victoria-Platz in der Obdachlosigkeit. Das RAO von Piräus verweigerte ihnen die Ausstellung eines ADET-Bescheids auch dann noch, nachdem das Ministerium für Migration und Asyl ihnen in einer einmaligen Aktion Obdachlosenzertifikate ausgestellt hatte. Vgl. RSA, ‚Recognised but unprotected: The situation of refugees in Victoria Square‘, 03.08.2020, <https://bit.ly/3p34Cow>.

möglich.<sup>42</sup> Ein Reiseausweis für Flüchtlinge muss separat ebenfalls beim zuständigen Passamt der griechischen Polizei beantragt werden.<sup>43</sup>

Ob Schutzberechtigte bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis im Besitz von Dokumenten sind, ist abhängig von der Ausgangssituation zum Zeitpunkt der Beantragung des Aufenthaltstitels. Dabei sind insbesondere folgende Konstellationen denkbar:

Schutzberechtigte mit Aufenthaltsgestattung, denen erst kürzlich Schutz zuerkannt wurde, bleiben bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis im Besitz ihrer Aufenthaltsgestattung. Läuft die Aufenthaltsgestattung vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ab, kann sie beim zuständigen RAO verlängert werden. Damit erkennbar ist, dass sich die Person nicht mehr im Asylverfahren befindet, sondern ihr bereits internationaler Schutz zuerkannt wurde, wurde die Aufenthaltsgestattung bisher mit einem blauen Stempel mit der Aufschrift „Εκκρεμεί Άδεια Διαμονής“ (deutsch: „Aufenthaltserlaubnis ausstehend“) versehen. Im November 2020 wurde allerdings eine neue Aufenthaltsgestattung in Form einer Chipkarte eingeführt.<sup>44</sup> Eine Kennzeichnung der Aufenthaltsgestattung, aus der ersichtlich wird, dass einer Person bereits internationaler Schutz zuerkannt wurde, erfolgt seitdem nicht mehr.

Im Zuge von Covid-19-Schutzmaßnahmen wurde die Gültigkeit von Aufenthaltsgestattungen seit Juni 2020 mehrfach pauschal per Gesetz verlängert, zuletzt bis Ende Juni 2021.<sup>45</sup> Eine individuelle Verlängerung erfolgt nicht. Personen, deren Aufenthaltsgestattung abgelaufen ist, sind daher aktuell nur im Besitz dieser abgelaufenen Aufenthaltsgestattung und damit faktisch ausgeschlossen vom Zugang zur Gesundheitsversorgung. Hintergrund ist, dass die vorläufige Sozialversicherungsnummer (PAAYPE), die Asylbewerber\*innen seit April 2020 bei Ausstellung der Aufenthaltsgestattung erhalten (siehe Kapitel: *Sozialversicherungsnummer AMKA*) und die ihnen Zugang zu Gesundheitsversorgung und theoretisch auch zum Arbeitsmarkt ermöglicht, an die Gültigkeitsdauer der ausgestellten Aufenthaltsgestattung geknüpft ist. Läuft die Aufenthaltsgestattung ab, wird die vorläufige Sozialversicherungsnummer automatisch deaktiviert. Im Zuge der pauschalen gesetzlichen Verlängerungen von Aufenthaltsgestattungen wurde nicht sichergestellt, dass die vorläufige Sozialversicherungsnummer aktiv bleibt.

Schutzberechtigte, die bereits eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und die Verlängerung dieser beantragen, bleiben bis zur Erteilung der neuen Aufenthaltserlaubnis im Besitz der bisherigen – auch wenn diese bereits abgelaufen ist. Eine Fiktionsbescheinigung wie in Deutschland existiert in Griechenland nicht. Die

---

<sup>42</sup> Ministerium für Migration und Asyl, Άδειες διαμονής, <https://bit.ly/3bp9VKd>.

<sup>43</sup> Ministerium für Migration und Asyl, Ταξιδιωτικά Έγγραφα, <https://bit.ly/3cDRF1l>.

<sup>44</sup> Ministerium für Migration und Asyl, Το Δελτίο Αιτούντος Διεθνή Προστασίας σε μορφή έξυπνης κάρτας, <https://bit.ly/3m7QsT6>.

<sup>45</sup> Ministerium für Migration und Asyl Dekret 11341/2020, Staatsanzeiger B' 2252/11.06.2020; Dekret 18602/2020, Staatsanzeiger B' 3881/11.09.2020; Artikel 156 Abs. 3 Gesetz 4764/2020, Staatsanzeiger A' 256/23.12.2020; Art. 123 Gesetz 4790/2021, <https://bit.ly/3mJGI7H>.



Wahrnehmung der Rechte, die international Schutzberechtigten, die im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis sind, formell zustehen, ist mit einer abgelaufenen Aufenthaltserlaubnis nicht möglich.

Auf international Schutzberechtigte, die aus anderen europäischen Ländern nach Griechenland zurückkehren beziehungsweise abgeschoben werden, dürften vor allem folgende Konstellationen zutreffen:

Schutzberechtigte, denen schon mal eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, die aber nicht mehr im Besitz dieser sind, bleiben bis zur Ausstellung einer neuen Aufenthaltserlaubnis ohne Dokumente und sind bis dahin von allem ausgeschlossen.

Schutzberechtigte, die noch nie im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis waren, weil sie zum Beispiel direkt nach oder noch vor Erhalt des Anerkennungsbescheids Griechenland verlassen haben, und die daher nach der Rückkehr zum ersten Mal eine Aufenthaltserlaubnis beantragen, können bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis theoretisch eine Aufenthaltsgestattung beim zuständigen RAO beantragen. Das Verfahren zum Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis entspricht dabei dem Verfahren bei international Schutzberechtigten, die kurz zuvor erst ihren Anerkennungsbescheid erhalten haben. Entsprechende Fälle sind PRO ASYL und RSA nicht bekannt.

In der Praxis gibt es zwischen Beantragung und Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sehr lange Wartezeiten von bis zu einem Jahr. **In verschiedenen von PRO ASYL und RSA in Attika dokumentierten Fällen warten Betroffene seit mehr als sechs Monaten auf die Erteilung beziehungsweise Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis, in einzelnen Fällen sogar bereits ein Jahr. Dies deckt sich mit Problemanzeigen beim griechischen Ombudsmann, der im Mai 2020 von Fällen berichtet hat, in denen Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis seit über einem Jahr anhängig sind.**<sup>46</sup>

Laut griechischer Polizei liegt der Grund für diese langen Wartezeiten in behördlichen Kompetenzverschiebungen.<sup>47</sup> So war der Polizei die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung beziehungsweise Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis durch die Neugründung des Ministeriums für Migration und Asyl im Januar 2020 zunächst entzogen und erst durch eine Gesetzesänderung im Juli 2020 wieder zurückgegeben worden.<sup>48</sup> In der Zwischenzeit wurden Anträge nicht bearbeitet, so dass es zu einem enormen Rückstau gekommen ist. In Fällen von Schutzberechtigten, die von PRO ASYL und RSA begleitet werden, wurden Betroffene von den Behörden informiert, dass vor Juli 2020 gestellte Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erneut gestellt werden müssen.

---

<sup>46</sup> Griechischer Ombudsmann, 'Ανανέωση αδειών διαμονής δικαιούχων διεθνούς προστασίας', 28.05.2020, <https://bit.ly/3nqhKUT>.

<sup>47</sup> Direktion der griechischen Polizei, 'Ανανέωση αδειών διαμονής δικαιούχων διεθνούς προστασίας', Antwort an den Ombudsmann, 32774/2020, 14.07.2020, <https://bit.ly/2Ksl5UJ>.

<sup>48</sup> Artikel 15 Gesetz 4703/2020, Staatsanzeiger A' 131/10.07.2020, <https://bit.ly/3d7Lq71>.

Hinzu kommt, dass die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis am Tag der Ausstellung des ADET-Bescheids durch die Asylbehörde zu laufen beginnt und nicht erst am Tag der tatsächlichen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis. Bei Wartezeiten von bis zu einem Jahr führt das zu großen Problemen insbesondere für subsidiär Schutzberechtigte, weil die ihnen erteilte einjährige<sup>49</sup> Aufenthaltserlaubnis nur noch kurze Zeit gültig ist und direkt wieder verlängert werden muss.

**International Schutzberechtigte, die ohne gültige Aufenthaltserlaubnis nach Griechenland zurückkehren beziehungsweise abgeschoben werden, haben bis zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis keinen Zugang zu Sozialleistungen, zur Gesundheitsversorgung und zum Arbeitsmarkt, selbst wenn alle anderen Voraussetzungen erfüllt sein sollten.** Zudem können sie keine anwaltliche Vertretung bevollmächtigen, da die hierfür benötigte behördliche Beglaubigung ohne beziehungsweise mit abgelaufener Aufenthaltserlaubnis nicht möglich ist.<sup>50</sup> Ein evtl. noch vorhandener gültiger Reiseausweis für Flüchtlinge vermittelt ihnen keinerlei Ansprüche. **Alle international Schutzberechtigten, die in den letzten Monaten aus anderen europäischen Ländern nach Griechenland abgeschoben und deren Fälle von PRO ASYL und RSA dokumentiert wurden, warten zum Zeitpunkt des Verfassens dieser Stellungnahme auf die (Neu-)Erteilung ihrer Aufenthaltserlaubnis. Für die monatelange Wartezeit bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis wurden ihnen keine anderen Dokumente ausgestellt.**

## 4.2 Steueridentifikationsnummer (AFM)

Eine Steueridentifikationsnummer (Αριθμός Φορολογικού Μητρώου, kurz AFM) wird in Griechenland unter anderem benötigt, um ein Konto zu eröffnen, die Ausstellung einer Sozialversicherungsnummer zu beantragen, aber auch, um Zugang zum Arbeitsmarkt zu erhalten und Sozialleistungen beantragen zu können. Für die Beantragung der Steueridentifikationsnummer bei einem Finanzamt ist ein Nachweis über einen festen Wohnsitz erforderlich. Dieser Nachweis kann durch eine Bescheinigung einer Aufnahmeeinrichtung oder durch einen auf den eigenen Namen ausgestellten Mietvertrag beziehungsweise eine Stromrechnung für eine Mietwohnung erbracht werden. International Schutzberechtigte, die obdachlos sind oder einen entsprechenden Nachweis nicht vorlegen können, erhalten also keine Steueridentifikationsnummer.

Im Juni 2020 hatten PRO ASYL und RSA von erheblichen Verzögerungen bei der Vergabe von Steueridentifikationsnummern durch die zuständigen Finanzämter berichtet.<sup>51</sup> Diese Verzögerungen bestehen weiterhin. Mit dem Ziel, die Finanzämter zu entlasten, hat die

---

<sup>49</sup> Artikel 24 Abs. 1 Gesetz 4636/2019 (IPA), Staatsanzeiger A' 169/1.11.2019, <https://bit.ly/3bqSEQP>.

<sup>50</sup> Artikel 11 Verwaltungsverfahrensgesetz, 2690/1999, <https://bit.ly/397JqbS>. Eine entsprechende Verpflichtung zur behördlichen Beglaubigung der Unterschrift einer anwaltlichen Vollmacht speziell für Asylbewerber\*innen wurde durch Artikel 71 Abs. 1 Gesetz 4636/2019 (IPA) eingeführt, <https://bit.ly/3bqSEQP>.

<sup>51</sup> Stiftung PRO ASYL & RSA, Third party intervention in Kurdistan Darwesh v. Greece and the Netherlands, Juni 2020, Rn. 10, <https://bit.ly/3qZXBHp>.



sogenannte „Unabhängige Behörde für öffentliche Einnahmen“ (*Ανεξάρτητη Αρχή Δημοσίων Εσόδων*, kurz AADE) im Dezember 2020 verfügt, dass Steueridentifikationsnummern nunmehr der sogenannten DIKA-Nummer (*Αριθμός Διεύθυνσης Κρατικής Ασφάλειας*, kurz DIKA) entsprechen und bei der Registrierung des Asylantrags automatisch durch die Asylbehörde vergeben werden soll.<sup>52</sup> Den antragstellenden Asylsuchenden soll eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt werden.<sup>53</sup> Bis heute sind die Datenbanken der Steuer- und der Asylbehörde jedoch noch nicht vollständig miteinander verbunden, so dass die Steueridentifikationsnummer aktuell von allen weiterhin bei einem Finanzamt beantragt werden muss. All jene, deren Asylantrag bereits registriert oder beschieden wurde, profitieren auch dann nicht von dem AADE-Beschluss, wenn er umgesetzt werden wird.

Zu enormen Verzögerungen kommt es weiterhin auch beim Versenden der sogenannten TAXISnet-Codes. Dabei handelt es sich um Online-Zugangsdaten für das staatliche Steuerportal, über das die Korrespondenz mit den Steuerbehörden erfolgen muss (Abgabe von Steuererklärung, Beantragung von steuerlicher Unbedenklichkeitsbescheinigung und so weiter).

### 4.3 Sozialversicherungsnummer (AMKA)

Um in Griechenland Zugang zur öffentlichen Gesundheitsversorgung und zum Arbeitsmarkt zu erhalten, wird eine Sozialversicherungsnummer (*Αριθμός Μητρώου Κοινωνικής Ασφάλισης*, kurz AMKA) benötigt. Seit Oktober 2019 können international Schutzberechtigte die Sozialversicherungsnummer grundsätzlich bei jedem Bürgerservicezentrum (*Κέντρο Εξυπηρέτησης Πολιτών*, kurz KEP) beantragen, die es in allen Regionen Griechenlands gibt.<sup>54</sup> Dafür müssen sie jedoch wiederum eine gültige Aufenthaltserlaubnis, eine Postanschrift und eine Steueridentifikationsnummer haben. PRO ASYL und RSA sind Fälle bekannt, in denen Bürgerservicezentren die Ausstellung einer Sozialversicherungsnummer zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen von der Vorlage einer Bestätigung über das Ausstellungsdatum der Aufenthaltserlaubnis abhängig gemacht haben. Eine solche Bestätigung wird den Betroffenen jedoch bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht ausgehändigt und kann daher auch nicht vorgelegt werden. Laut griechischem Ombudsmann kommt es in der Praxis zudem zu Verzögerungen wegen technischer Probleme bei der Ausstellung der Sozialversicherungsnummer, da die in der

---

<sup>52</sup> Artikel 1 Absatz 3 und 8 AADE Dekret A1270/2020, Staatsanzeiger B' 5508/14.12.2020, <https://bit.ly/2YVY4h0>.

<sup>53</sup> Artikel 2 Absatz 1 AADE Dekret A1270/2020, <https://bit.ly/2YVY4h0>.

<sup>54</sup> Ministerium für Arbeit und Soziales, Rundschreiben 80320/42862/Δ18.2718, 01.10.2019, <https://bit.ly/2VBYND6>.

Aufenthaltserlaubnis enthaltenen persönlichen Daten in griechische Schriftzeichen übertragen werden.<sup>55</sup>

Asylbewerber\*innen erhalten seit April 2020 bei Ausstellung beziehungsweise Verlängerung der Aufenthaltsgestattung eine vorläufige Sozialversicherungsnummer (*Προσωρινός Αριθμός Ασφάλισης και Υγειονομικής Περιθαλψής Αλλοδαπού*, kurz ΠΑΑΥΡΑ),<sup>56</sup> die ihnen Zugang zur öffentlichen Gesundheitsversorgung und zum Arbeitsmarkt ermöglichen soll. Bei Schutzuerkennung soll diese vorläufige Nummer innerhalb eines Monats nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis automatisch in eine reguläre Sozialversicherungsnummer umgewandelt werden.<sup>57</sup> Läuft das Gültigkeitsdatum der Aufenthaltsgestattung ab, wird die vorläufige Sozialversicherungsnummer automatisch deaktiviert<sup>58</sup> (zum faktischen Ausschluss von Asylbewerber\*innen mit abgelaufener Aufenthaltsgestattung von der Gesundheitsversorgung infolge von Covid-19-Schutzmaßnahmen siehe Kapitel: *Aufenthaltserlaubnis*).

**International Schutzberechtigte, die ohne Aufenthaltserlaubnis nach Griechenland zurückkehren oder abgeschoben werden, können keine Sozialversicherungsnummer erhalten.** Eine Beantragung ist erst möglich, wenn ihnen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde – was angesichts der aktuellen Wartezeiten aber bis zum einem Jahr dauern kann. **Bis zum Erhalt der Sozialversicherungsnummer haben sie weder Zugang zur Gesundheitsversorgung noch zum Arbeitsmarkt.**

#### 4.4 Bankkonto

Für die Beantragung von Sozialleistungen und den Erhalt von Mietzuschüssen im Rahmen des HELIOS-Programms (siehe Kapitel: *HELIOS und Wohnunterstützungsprogramme*) benötigen international Schutzberechtigte ein Bankkonto. Laut *Hellenic Bank Association*<sup>59</sup> ist die Eröffnung eines Bankkontos nur möglich, wenn unter anderem eine gültige Aufenthaltserlaubnis, ein Passdokument, eine Wohnsitzadresse sowie eine Steueridentifikationsnummer und eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt werden können. Personen, die eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllen, können in Griechenland kein Bankkonto eröffnen.

## 5 SOZIALLEISTUNGEN

International schutzberechtigte Menschen sind nach ihrer Anerkennung finanziell auf sich allein gestellt. Die monatlichen Leistungen, die sie während des Asylverfahrens erhalten

---

<sup>55</sup> Griechischer Ombudsman, 'Ζητήματα απόδοσης ΑΜΚΑ, ΚΥΠΙΑ και συναφή προσκόμματα πρόσβασης στην εργασία, ασφάλιση και υγεία των αιτούντων διεθνή προστασία και των ανηλίκων', 10.09.2019, Seite 3f., <https://bit.ly/2zLIRWM>.

<sup>56</sup> Artikel 1 Gemeinsamer Ministerialbeschluss 717/2020, Staatsanzeiger B' 199/31.01.2020, <https://bit.ly/2MOHddl>.

<sup>57</sup> Artikel 11 Gemeinsamer Ministerialbeschluss 717/2020, <https://bit.ly/2MOHddl>.

<sup>58</sup> Artikel 6 Gemeinsamer Ministerialbeschluss 717/2020, <https://bit.ly/2MOHddl>.

<sup>59</sup> Hellenic Bank Association, 'Συστηθήκατε; Αν όχι... κάντε το τώρα', Juli 2018, <https://bit.ly/3cKcjtX>.

haben („Cash Assistance“), werden 30 Tage nach Erhalt des Anerkennungsbescheids eingestellt.<sup>60</sup> Reguläre Leistungen des griechischen Sozialsystems können international Schutzberechtigte zu den gleichen Bedingungen wie griechische Staatsangehörige in Anspruch nehmen. Die meisten dieser Leistungen sind jedoch an so lange Voraufenthaltszeiten geknüpft, dass alle Schutzberechtigten, die keinen ununterbrochenen mehrjährigen Aufenthalt in Griechenland vorweisen können, davon ausgeschlossen sind. Spezielle Überbrückungsleistungen, bis Schutzberechtigte die Voraussetzungen des griechischen Sozialsystems erfüllen können, existieren nicht.

Die im Vergleich niedrigschwelligste Sozialleistung, die formell auch von international Schutzberechtigten beantragt werden kann, ist das sogenannte „Garantierte Mindesteinkommen“<sup>61</sup> (Ελάχιστο Εγγυημένο Εισόδημα, kurz EEE) – vormals bekannt als „Soziales Solidaritätseinkommen“<sup>62</sup> (Κοινωνικό Επίδομα Αλληλεγγύης, kurz KEA). Hierbei handelt es sich um einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 200 Euro für einen Einpersonenhaushalt, der sich pro zusätzlicher erwachsener Person um 100 Euro und pro zusätzlichem Kind um 50 Euro erhöht. Wie viele international Schutzberechtigte das garantierte Mindesteinkommen beziehen, wird statistisch nicht erfasst.<sup>63</sup>

Anspruchsberechtigt sind Haushalte, die anhand eines mindestens sechs Monate vor der Antragstellung unterzeichneten Mietvertrags eine Meldeadresse nachweisen können.<sup>64</sup> Antragsteller\*innen müssen zudem u.a. im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis sein, benötigen eine Steueridentifikationsnummer, eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, eine Sozialversicherungsnummer und ein Bankkonto.

Dass im Gesetzeswortlaut von „Haushalt“ (Νοικοκυριό) die Rede ist, führt laut griechischem Ombudsmann faktisch zum Ausschluss zahlreicher Schutzberechtigter vom garantierten Mindesteinkommen, selbst wenn alle anderen Voraussetzungen erfüllt sein sollten.<sup>65</sup> Zu einem „Haushalt“ werden in Griechenland nur diejenigen Personen unter einem Dach gezählt, die eine Kernfamilie bilden. Weitere Personen, die in der gleichen Wohnung leben, aber nicht zur Kernfamilie gehören, zählen nicht zum Haushalt, sie haben keinen Anspruch auf das Mindesteinkommen. Doch sehen sich in Griechenland viele Schutzberechtigte – darunter auch sehr viele Familien – in der Praxis gezwungen, mit anderen Menschen zumindest zeitweise in überfüllte Wohnungen zu ziehen. Vom garantierten

---

<sup>60</sup> Artikel 114 Abs. 1 Gesetz 4636/2019 (IPA), Staatsanzeiger A' 169/1.11.2019, zuletzt geändert durch Artikel 111 Gesetz 4674/2020 bestimmt, dass die Leistungen mit Erlass der positiven Entscheidung eingestellt werden, <https://bit.ly/3bqSEQP>. Gemäß Artikel 5 Abs. 1 des Dekrets 16987/2020 des Ministeriums für Migration und Asyl, Staatsanzeiger B' 2587/26.06.2020, werden die Leistungen 30 Tage nach Erhalt des Anerkennungsbescheids eingestellt, <https://bit.ly/3diZ3Ag>.

<sup>61</sup> Artikel 29 Abs. 2 Gesetz 4659/2020, Staatsanzeiger A' 21/3.2.2020, <https://bit.ly/2zhWxZO>.

<sup>62</sup> Artikel 235 Gesetz 4389/2016, zuletzt geändert durch Gesetz 4756/2020, Staatsanzeiger A' 235/26.11.2020, <https://bit.ly/3slkeWx>.

<sup>63</sup> Auskunft der zuständigen Behörde „Organisation für Wohlfahrtsleistungen und soziale Solidarität“ (Οργανισμός Προνοιακών Επιδομάτων και Κοινωνικής Αλληλεγγύης, kurz OPEKA) aus Januar 2021.

<sup>64</sup> Artikel 235 Abs. 1 Gesetz 4389/2016.

<sup>65</sup> Griechischer Ombudsmann, Πρότασεις για τα προνοιακά προγράμματα «Ελάχιστο Εγγυημένο Εισόδημα» και «Επίδομα Στέγασης», 103/2020, 06.07.2020.

Mindesteinkommen sind sie in so einem Fall ausgeschlossen. Auf die Empfehlung des griechischen Ombudsmanns, diese Lücke per Gesetzesänderung zu schließen, hat die griechische Regierung bisher nicht reagiert.<sup>66</sup>

Auch obdachlose Menschen können Anspruch auf das garantierte Mindesteinkommen haben, wenn sie die o.g. Voraussetzungen erfüllen (gültige Aufenthaltserlaubnis, Steueridentifikationsnummer, steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, Sozialversicherungsnummer, Bankkonto). Statt eines Mietvertrags benötigen sie als Nachweis ihrer Obdachlosigkeit entweder eine Obdachlosenbescheinigung einer Kommune, eine Bescheinigung über die Inanspruchnahme von Leistungen einer kommunalen Anlaufstelle für Obdachlose, einer kommunalen Notunterkunft oder eines Frauenhauses.<sup>67</sup> In Athen werden Obdachlosenbescheinigungen weiterhin<sup>68</sup> nur an Menschen ausgestellt, die auf der Straße leben und vom zuständigen „Zentrum für Aufnahme und Solidarität“ der Stadtverwaltung Athen (Κέντρο Υποδοχής & Αλληλεγγύης Δήμου Αθηναίων, kurz KYADA) im Rahmen der aufsuchenden Sozialarbeit identifiziert werden.<sup>69</sup> Menschen, die in besetzten Häusern leben, irregulär in Flüchtlingslagern untertauchen, tageweise bei Leuten aus der eigenen Community unterkommen oder aus Sicherheitsgründen regelmäßig ihren Aufenthaltsort auf der Straße wechseln, werden dabei nicht erfasst. Zudem stellt KYADA Obdachlosenbescheinigungen nur dann für einen speziellen Zweck wie die Beantragung des garantierten Mindesteinkommens aus, wenn auch alle anderen Voraussetzungen der Leistung erfüllt sind, die beantragt werden soll. Ein Nachweis ihrer Obdachlosigkeit ist somit für viele Obdachlose in der Praxis nicht möglich. **Vor dem Hintergrund der genannten Voraussetzungen steht das garantierte Mindesteinkommen international Schutzberechtigten, die aus anderen Ländern nach Griechenland zurückkehren, nicht zur Verfügung.**

Weitere Sozialleistungen, die international Schutzberechtigte als Drittstaatsangehörige grundsätzlich in Anspruch nehmen können, sofern sie die jeweiligen Voraussetzungen erfüllen, umfassen Wohngeld, Kindergeld sowie eine einmalige Geburtszulage. Wohngeld kann bis zu 600.000 Haushalten in Griechenland gewährt werden, die in einer Mietwohnung leben oder eine Hypothek auf ihren Hauptwohnsitz aufgenommen haben.<sup>70</sup> Voraussetzung ist ein ununterbrochener legaler Aufenthalt von mindestens fünf Jahren in Griechenland, der durch fristgerecht eingereichte Steuererklärungen für die einzelnen Jahre nachgewiesen werden muss.<sup>71</sup> Kindergeld in Höhe von monatlich 28 Euro bis 70 Euro pro Kind je nach Haushaltsgröße und Einkommen setzt ebenfalls einen dauerhaften fünfjährigen Aufenthalt

---

<sup>66</sup> Griechischer Ombudsmann, Nr. 253053/3945/2021, 20.01.2021.

<sup>67</sup> Artikel 5 Gemeinsame Ministerialentscheidung Δ13/οικ./33475/1935, Staatsanzeiger B' 2281/15.06.2018, <https://bit.ly/2WHfFHO>. Artikel 235 Abs. 2c Gesetz 4389/2016, zuletzt geändert durch Gesetz 4756/2020.

<sup>68</sup> Vgl. Stiftung PRO ASYL & RSA, Update: Lebensbedingungen international Schutzberechtigter in Griechenland, Januar 2019, S. 4, <https://bit.ly/2Uqgapx>.

<sup>69</sup> KYADA-Auskunft vom 03.12.2019.

<sup>70</sup> Artikel 3 Gesetz 4472/2017, Staatsanzeiger A' 74/19.05.2017, <https://bit.ly/2zpEkZm>.

<sup>71</sup> Artikel 3 Abs. 6 Gesetz 4472/2017, eingefügt durch Artikel 17 Gesetz 4659/2020.

in Griechenland voraus.<sup>72</sup> Einen Anspruch auf die im Jahr 2020 eingeführte einmalige Geburtenzulage haben drittstaatsangehörige Mütter sogar erst nach einem zwölfjährigen dauerhaften Aufenthalt in Griechenland.<sup>73</sup> Die jeweiligen Voraufenthaltszeiten bei Wohn- und Kindergeld sowie bei der Geburtenzulage müssen durch fristgerecht eingereichte Steuererklärungen für die einzelnen Jahre nachgewiesen werden. Kann jemand diese Nachweise nicht erbringen, besteht keine Anspruchsberechtigung. Rentner\*innen ab einem Alter von 67 Jahren, die nicht krankenversichert sind, können Sozialleistungen bis zu einer Höhe von 360 Euro pro Monat erhalten, wenn sie ihren Wohnsitz in den letzten 15 Jahren dauerhaft in Griechenland hatten.<sup>74</sup> **International Schutzberechtigte, die keine mehrjährigen dauerhaften Voraufenthaltszeiten vorweisen können, sind von den genannten Sozialleistungen ausgeschlossen.**

## 6 GESUNDHEITSVERSORGUNG

Wie bereits beschrieben, können international Schutzberechtigte ohne gültige Aufenthaltserlaubnis keine Sozialversicherungsnummer erhalten. Wer weder über eine reguläre noch über eine vorläufige Sozialversicherungsnummer verfügt (siehe Kapitel: *Sozialversicherungsnummer AMKA*), hat im Krankheitsfall keinen Zugang zur öffentlichen Gesundheitsversorgung. Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen sowie ggf. benötigte Medikamente müssen in diesem Fall privat bezahlt werden.

Hürden beim Zugang zur Gesundheitsversorgung können aufgrund von Sprachbarrieren zudem auch bei Vorliegen aller formellen Voraussetzungen bestehen. In den wenigsten Krankenhäusern gibt es Übersetzer\*innen, wie eine Abfrage von PRO ASYL und RSA bei Krankenhäusern der Region Attika im September 2020 ergab.<sup>75</sup> Eine Kommunikation mit Ärzt\*innen ist für Betroffene daher nur möglich, wenn sie eigene Übersetzer\*innen mitbringen können.

Die im Zuge der Covid-19-Pandemie in Griechenland vorangetriebene Digitalisierung öffentlicher Dienste hat die Barrieren beim Zugang zur Gesundheitsversorgung für international Schutzberechtigte verschärft. Nach Angaben von Hilfsorganisationen haben bspw. obdachlose Menschen oftmals nicht die Möglichkeit, online Termine zu buchen, und sind daher auf Unterstützung angewiesen.<sup>76</sup>

## 7 BESCHÄFTIGUNG

Formell haben international Schutzberechtigte Zugang zum Arbeitsmarkt, wenn es ihnen gelungen ist, eine Steueridentifikationsnummer sowie eine Sozialversicherungsnummer zu

---

<sup>72</sup> Artikel 214 Abs. 11 Gesetz 4512/2012, zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 1 Gesetz 4659/2020.

<sup>73</sup> Artikel 1 Abs. 2 und Artikel 7 Abs. 1e + 2 Gesetz 4659/2020.

<sup>74</sup> Artikel 93 Gesetz 4387/2016.

<sup>75</sup> Auskünfte der Krankenhäuser „Evangelismos“, „Gennimatas“, „Sotiria“, „Sismanoglio“, „Aiginitio“ und „Dromokaitio“ vom 03.09.2020.

<sup>76</sup> Inside Story, ‘Αυτοί που είναι στον δρόμο όταν «μένουμε σπίτι»’, 02.12.2020, <https://bit.ly/2JZjAO7>.

erlangen (siehe Kapitel: *Bürokratische Hindernisse*).<sup>77</sup> Angesichts der hohen Arbeitslosigkeit in Griechenland war es für Schutzberechtigte jedoch schon vor der Covid-19-Pandemie so gut wie unmöglich, eine Erwerbstätigkeit in Griechenland zu finden. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Schutzmaßnahmen haben die griechische Wirtschaft hart getroffen. Nach Angaben der Europäischen Kommission ist die griechische Konjunktur im Jahr 2020 um zehn Prozent eingebrochen.<sup>78</sup> Einen so starken Rückgang des Bruttoinlandsprodukts gab es nicht mal im schlimmsten Jahr der Finanz- und Wirtschaftskrise 2011. Griechenland hat mit 16,2 Prozent (Stand: November 2020)<sup>79</sup> die höchste Arbeitslosenquote innerhalb der EU. Der von der griechischen Regierung im November 2020 verhängte Lockdown dauert zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Textes weiter an, so dass von einer Erholung der griechischen Wirtschaft in absehbarer Zeit nicht auszugehen ist.<sup>80</sup> Von den im Februar 2021 rund 1,1 Millionen Menschen, die bei der griechischen Arbeitsagentur (*Οργανισμός Απασχόλησης Εργατικού Δυναμικού*, kurz OAED) arbeitslos gemeldet waren, waren 129.425 Drittstaatsangehörige.<sup>81</sup> Wie viele Menschen davon internationalen Schutz haben, wird statistisch nicht erfasst.

Im Vergleich mit griechischen Staatsangehörigen haben international Schutzberechtigte schlechtere Chancen, einen Arbeitsplatz zu finden, weil sie nicht über die gleichen Voraussetzungen wie Sprachkenntnisse, soziale und familiäre Netzwerke sowie geografische und kulturelle Kenntnisse verfügen. Eine landesweite Strategie oder gezielte Programme der staatlichen Arbeitsagentur zur Arbeitsmarktintegration existieren nicht. Von der Regierung in der Vergangenheit angekündigte Ausbildungs- und Beschäftigungsprogramme wurden bis heute nicht umgesetzt. Darüber hinaus gibt es in Griechenland kein Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse, was weitere Hindernisse beim Zugang zu Beschäftigung schafft.<sup>82</sup>

Für Schutzberechtigte, die die Voraussetzungen für das HELIOS-Programm erfüllen und daran teilnehmen, bietet das Programm wie bereits erwähnt Integrationskurse sowie einzelne Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration. Zu den Integrationskursen gehören auch 280 Stunden Griechisch-Sprachkurs.<sup>83</sup> Als Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration benennt das Handbuch des Programms in erster Linie fünf Einzelstunden an Berufsberatung, die Teilnehmer\*innen in Anspruch nehmen können.<sup>84</sup> Aufgrund von Kapazitätsengpässen und aktuell auch durch Einschränkungen im Zuge der Covid-19-Pandemie ist eine Teilnahme an

---

<sup>77</sup> Stiftung PRO ASYL & RSA, Third party intervention in Kurdistan Darwesh v. Greece and the Netherlands, Juni 2020, Rn. 48-53, <https://bit.ly/3qZXBHp>.

<sup>78</sup> European Commission, Economic forecast for Greece, <https://bit.ly/3fyR6lp>.

<sup>79</sup> Statistisches Bundesamt, Germany with fifth lowest unemployment rate in the EU-27, <https://bit.ly/3wdCdRz>.

<sup>80</sup> Handelblatt, In Griechenland schwindet die Hoffnung auf eine schnelle wirtschaftliche Erholung, 15.02.2021, <https://bit.ly/2QUlt0n>.

<sup>81</sup> OAED, <https://bit.ly/39q1qyb>.

<sup>82</sup> Griechischer Ombudsmann, Αναγνώριση αλλοδαπών τίτλων σπουδών & επαγγελματικά δικαιώματα, 2019, <https://bit.ly/2ZVAtP4>.

<sup>83</sup> IOM, Project Regulations Handbook, 15.02.2021, S. 5, <https://bit.ly/2S21ZFJ>.

<sup>84</sup> Ebd., S. 7.

den Sprachkursen allerdings nicht immer möglich. In mehreren von PRO ASYL und RSA begleiteten Fällen international Schutzberechtigter, die sich nach Abschluss des Asylverfahrens im Juli 2020 für das HELIOS-Programm registriert haben, warten die Betroffenen noch heute auf eine Mitteilung, wann ihr Sprachkurs beginnt. Bei Sprachkursen, die vom kommunalen Integrationszentrum (*Κέντρο Ένταξης Μεταναστών*, kurz KEM) in Athen angeboten werden, gibt es zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts Wartezeiten von sieben bis acht Monaten.<sup>85</sup>

## 8 KEINE MÖGLICHKEIT FÜR RECHTSBEHELFF

International Schutzberechtigten, die in Griechenland gerichtlich beispielsweise gegen den Ausschluss von Sozialleistungen und der Gesundheitsversorgung oder die Nichtverfügbarkeit von menschenwürdigen Unterbringungsmöglichkeiten vorgehen wollen, steht kein effektiver Rechtsbehelf zur Verfügung. Das Problem in Griechenland ist in erster Linie nicht die falsche Rechtsanwendung durch die zuständigen Behörden, sondern dass international Schutzberechtigte, wie in der Stellungnahme dargelegt, schlichtweg die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllen, um einen Anspruch geltend machen zu können.

---

<sup>85</sup> Auskunft des kommunalen Integrationszentrums von Athen vom 23.02.2021.



Refugee Support Aegean ist der Implementierungspartner der Stiftung PRO ASYL in Griechenland.  
2021 wird das Projekt unterstützt von:

**Brot**  
für die Welt



April 2021  
Stiftung PRO ASYL  
Postfach 160624  
60069 Frankfurt / Main  
Deutschland  
[stiftung@proasyl.de](mailto:stiftung@proasyl.de)  
[www.stiftung-proasyl.de](http://www.stiftung-proasyl.de)